



Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 11. April 2011, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet von Niederneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen: | € 72,73 |
| b) für Haushalte: | € 72,73 |

(2) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt pro Betrieb, von 1-10 Bedienstete	€	72,73
und erhöht sich ab jeweils weiteren 10 Bediensteten um	€	45,46

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle, sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) pro Abfallsack 60 Liter (6 Stück Einpersonenhaushalt oder 13 Stück Mehrpersonenhaushalt): | € | 2,60 |
| b) pro Abfalltonne 120 Liter: | € | 5,30 |
| c) pro Abfallcontainer 770l Liter: | € | 49,00 |
| d) pro Abfallcontainer 1100l Liter: | € | 56,00 |
| e) pro zusätzlich benötigtem Abfallsack 60 Liter | € | 6,36 |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Juli 2011, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Ernestine Haginger

angeschlagen: 12.04.2011

abgenommen: